II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1989

zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung 85/594/EWG, mit der die Griechische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(89/644/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 85/594/EWG (1) hat die Kommission die Griechische Republik ermächtigt, vorübergehend bestimmte Schutzmaßnahmen zur Unterstützung eines Programms der wirtschaftlichen Stabilisierung zu ergreifen, das die griechische Regierung seit Ende 1985 durchführt, um gravierenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten begegnen zu können und wieder eine tragbare Situation herbeizuführen.

Seitdem sind im Zuge der Verbesserung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts Griechenlands mehrere dieser Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 85/594/EWG aufgehoben bzw. abgewandelt worden. Die genannte Entscheidung ist durch die Entscheidungen 86/614/EWG (2), 87/152/EWG (3), 88/438/EWG (4) der Kommission und zuletzt durch die Entscheidung 88/600/EWG (5) der Kommission ergänzt worden.

Die Griechische Republik hat gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Entscheidung 85/594/EWG geltend gemacht, daß ihre Zahlungsbilanz weiterhin von Schwierigkeiten betroffen ist und beantragt, die Geltungsdauer bestimmter Schutzmaßnahmen im Bereich des Kapitalverkehrs und der Transfers im Zusammenhang mit Tourismusausgaben griechischer Gebietsansässiger im Ausland zu verlängern. Die griechischen Behörden haben allerdings die Beschränkungen, zu denen sie ursprünglich in diesem Bereich ermächtigt worden, gelockert. Sie haben die Absicht, damit fortzufahren und diese Beschränkungen sobald wie möglich aufzuheben.

Aus der umfassenden Prüfung der Wirtschaftslage Griechenlands, die die Kommission vorgenommen hat, geht hervor, daß sich die außenwirtschaftliche Position Griechenlands 1989 verschlechtert hat. Um dieser Situation zu begegnen und insbesondere eine Sanierung der Staatsfinanzen zu erreichen, ist es gerechtfertigt, bestimmte Schutzmaßnahmen in diesem Bereich vorläufig weiter anzuwenden.

Es ist daher erforderlich, die Ermächtigung zur Anwendung dieser Maßnahmen abzuändern und ihre Geltungsdauer zu verlängern. Allerdings muß die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland aufmerksam beobachtet werden, damit die genehmigten Maßnahmen gegebenenfalls abgewandelt oder aufgehoben werden können, wenn die Bedingungen, die für ihren Erlaß maßgeblich waren, nicht mehr gegeben sind.

Der Übersichtlichkeit halber ist es angebracht, sämtliche Bestimmungen der Entscheidung 85/594/EWG in der zuletzt durch vorliegende Entscheidung geänderten Fassung zu einem einzigen Text zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Entscheidung 85/594/EWG werden durch folgenden Text ersetzt:

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1987, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1988, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 58.

„Artikel 1

(1) Griechenland wird ermächtigt, zeitweilig und innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegt werden, den Abschluß oder die Durchführung von Geschäften sowie die Transfers im Zusammenhang mit den gemäß den Bestimmungen der geltenden Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages (*), liberalisierten Kapitalbewegungen vorübergehend zu untersagen oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

(2) Griechenland wird ermächtigt, die Transfers griechischer Gebietsansässiger für touristische Zwecke vorübergehend auf 1 000 ECU pro Person und Reise zu begrenzen. Über diesen Grundbetrag hinaus können griechische Gebietsansässige jedoch für Tourismusausgaben im Ausland in Höhe von bis zu 300 ECU pro Person und Jahr Zahlungs- oder Kreditkarten benutzen.

(3) Unbeschadet von Artikel 2 läuft die Geltungsdauer der in diesem Artikel vorgesehenen Ermächtigungen am 30. Juni 1990 ab.

Artikel 2

(1) Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland. Sie behält sich vor, diese Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben, insbesondere wann sie feststellt, daß sich die Bedingungen, die für ihren Erlaß maßgeblich waren, geändert haben, oder wenn sich ihre Auswirkungen als restriktiver erweisen, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Macht Griechenland vor Ablauf der Anwendungsdauer der nach Artikel 1 bis zum 30. Juni 1990 genehmigten Ausnahmeregelungen geltend, daß seine Zahlungsbilanz weiterhin von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, so nimmt die Kommission eine umfassende Prüfung seiner Wirtschaftslage vor, um zu ermitteln, ob alle oder ein Teil der tatsächlich geltenden Schutzmaßnahmen weiter angewandt werden sollten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

(*) ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/566/EWG (ABl. Nr. L 332 vom 26. 11. 1986, S. 22).

ANHANG

Bezeichnung der Transaktionen	Art der abweichend von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen gestatteten Beschränkungen
Immobilienerwerb	Der Immobilienerwerb von Gebietsansässigen im Ausland kann von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Gebietsansässigen, die im Rahmen der Freizügigkeit der Lohnempfänger und Selbständigen auswandern, ist diese Genehmigung für mit ihrer Niederlassung zusammenhängende Investitionen zu erteilen.
Wertpapierverkehr	Der Erwerb von ausländischen Wertpapieren oder von inländischen, auf einem ausländischen Markt emittierten Wertpapieren durch Gebietsansässige kann untersagt oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Jedoch — dürfen Gebietsansässige von den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank emittierte Wertpapiere bis zu einen jährlichen Gesamtbetrag von 50 Millionen ECU erwerben, — dürfen gebietsansässige Organismen zur gemeinsamen Wertpapieranlage ausländische Wertpapiere in Höhe von bis zu 20 % ihres Nettovermögens (bei Investmentfonds) bzw. ihres eingezahlten Kapitals (bei Kapitalgesellschaften) erwerben."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1989

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident